

Gewaltschutzkonzept

**für besonders schutzbedürftige
Personengruppen in den
Gemeinschaftsunterkünften
Geflüchteter in Hattingen**

Gewaltschutzkonzept für besonders schutzbedürftige Personengruppen in den Gemeinschaftsunterkünften Geflüchteter in Hattingen

Inhaltsverzeichnis:

Teil I

Präambel 3

Strukturelle Maßnahmen

Steuerungsgruppe 4
 Einrichtung einer Beschwerdestelle 4
 Monitoring 4–5

Prävention

Begriffsbestimmung Gewalt 6–7
 Aufbau des Gewaltschutzkonzeptes 8
 Prävention durch bauliche und räumliche Standards 8
 Primär präventive Maßnahmen 8
 Sensibilisierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern 8
 Angebote für Bewohnerinnen und Bewohner 9
 Sekundär präventive Maßnahmen 9

Teil II

Intervention

Ablaufplan in akuten Gewaltsituationen 10
 Ablaufplan bei Gewalt gegen 10
 Kinder und Jugendliche 10
 Frauen 11–12
 Latente und nicht akute Gewaltsituationen 13
 Sexuelle Belästigung 13
 Gewalt gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 13

Teil III	
Weiterführende Informationen	14
Mitwirkende bei der Konzepterstellung	15
Anlagen	
Prävention durch bauliche und räumliche Standards	16–17
Kontaktdaten für Beratung und Hilfe	18
Impressum	19

Teil I

Präambel

Alle Menschen haben das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Dazu verpflichten das Grundgesetz, nationale Gesetze und internationale Abkommen.¹

Das vorliegende Gewaltschutzkonzept für Gemeinschaftsunterkünfte für geflüchtete Menschen in Hattingen legt den Fokus auf besonders vulnerable Gruppen unter den Geflüchteten. Dies sind insbesondere Frauen, Mädchen und LSBTTI², die aufgrund ihres Geschlechtes oder ihrer sexuellen Identität / Orientierung besonders gefährdet sind und besonders geschützt werden müssen.

Ergänzend geht es um den Schutz von Kindern und Jugendlichen und behinderten Flüchtlingen. Geflüchtete Menschen mit Behinderungen erleben besondere Belastungen, die ihre Situation zusätzlich erschweren.

Alle Formen von Gewalt in den Gemeinschaftsunterkünften müssen unterbunden werden.

Die Situation von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten findet hier keine gesonderte Betrachtung. Sie müssen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht werden, um dem staatlichen Schutzauftrag zur Sicherung des Kindeswohls gerecht zu werden.

Begriffsbestimmung Gemeinschaftsunterkunft:

Eine Gemeinschaftsunterkunft ist eine dezentrale Unterkunft für Asylbegehrende, die nicht mehr zum Wohnen in der Aufnahmeeinrichtung verpflichtet sind³.

In Hattingen handelt es sich zurzeit um die Containerwohnanlagen in der Werkstraße.

Das Gewaltschutzkonzept ist Bestandteil für zukünftige Planungen weiterer Unterkünfte. Bei der Planung, der Organisation und dem Betrieb einer Unterkunft wird es als fester Bestandteil einfließen. Allen dort Tätigen wie der Leitung, dem Personal, den Ehrenamtlichen usw. wird es bekannt sein. Die Bewohnerinnen und Bewohner werden in Kenntnis gesetzt. Eine Möglichkeit wäre, die Hausordnung entsprechend zu erweitern. Diese bekommt jede Bewohnerin und jeder Bewohner beim Einzug ausgehändigt.

Zielsetzung dieses Konzepts ist es:

- Es bei der Planung, der Organisation und dem Betrieb einer Unterkunft als festen Bestandteil einfließen zu lassen.
- Es soll die Beteiligten sensibilisieren, sexualisierte, geschlechtsspezifische, homophobe bzw. transphobe Gewalt und Diskriminierung zu erkennen.
- Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Handlungssicherheit in Fällen von auftretender Gewalt gegen die oben genannten Personengruppen zu bieten. Der hierzu erarbeitete Ablaufplan ist handlungsleitend und verbindlich von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einzuhalten.

1 Teil III weiterführende Informationen

2 Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender, Intersexuelle

3 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Strukturelle Maßnahmen

Steuerungsgruppe

Die Steuerungsgruppe trifft sich mindestens jährlich, bei Bedarf nach Absprache häufiger, und begleitet die Umsetzung des Konzeptes auf der Grundlage der Auswertung des Monitorings (s. u.).

Sie setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:

Fachbereich Soziales und Wohnen; Fachbereich Jugend, Schule und Sport;
Fachbereich Gebäudewirtschaft; Koordinierungsstelle für Flüchtlingsangelegenheiten und Integration; Frauenberatung.EN; städtische Gleichstellungsbeauftragte

Zuständig für die Umsetzung: Koordinierungsstelle für Flüchtlingsangelegenheiten und Integration

Einrichtung einer Beschwerdestelle

Es wird eine unabhängige Beschwerdestelle eingerichtet, die sowohl von den Bewohnerinnen und Bewohnern als auch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingeschaltet werden kann.

Die Zuständigkeit der Beschwerdestelle umfasst die im Konzept beschriebenen Formen der Gewalt.

Die Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinschaftsflüchtlingsunterkünfte werden über das Angebot der Beschwerdestelle informiert (z. B. über Aushänge und / oder als Teil der Hausordnung).

Alle Beratungsstellen, die mit Geflüchteten arbeiten, werden über dieses Angebot informiert.

Ein Termin ist nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Zuständig für die Umsetzung: städtische Gleichstellungsbeauftragte

Monitoring

Unter Monitoring werden alle Arten der unmittelbaren systematischen Erfassung, Protokollierung, Messung, Beobachtung oder Überwachung eines Vorgangs oder Prozesses mittels technischer Hilfsmittel oder anderer Beobachtungssysteme verstanden. Dabei ist die wiederholte regelmäßige Durchführung ein zentrales Element, um anhand von Ergebnisvergleichen Schlussfolgerungen ziehen zu können.⁴

In dem Schutzkonzept für die Gemeinschaftsflüchtlingsunterkünfte werden Standards vereinbart und festgeschrieben. Mit dem Monitoring soll die Einhaltung dieser Standards beobachtet und überwacht werden. Durch diese Beobachtung kann in den Ablauf steuernd eingegriffen werden, falls dieser nicht den gewünschten Verlauf nimmt.

Die Erfahrungen von Bewohnerinnen und Bewohnern der Gemeinschaftsunterkünfte sind beim Monitoring einzubeziehen.

4 Wikipedia

Für das Monitoring werden folgende Maßnahmen vereinbart:

- Es erfolgt jährlich eine Besichtigung der städtischen Unterkünfte, um die Einhaltung der Standards vor Ort zu begutachten. Sobald bekannt wird, dass offensichtlich von Standards abgewichen wird, erfolgt zeitnah eine Besichtigung, auch vor Ablauf der Jahresfrist.
Zu jeder Besichtigung wird ein kurzes Ergebnisprotokoll erstellt.
- Es erfolgt halbjährlich eine Rücksprache mit der Beschwerdestelle. Dabei wird die Beschwerdehäufigkeit ermittelt sowie kontrolliert, ob der Ablauf im Beschwerdefall eingehalten wird.
Zu jedem Gespräch wird ein kurzes Ergebnisprotokoll erstellt.
- Bei jeder Sitzung der Steuerungsgruppe wird eine Liste mit konkreter Aufgabenverteilung und einzuhaltenden Fristen erstellt. Die Erledigung der Inhalte wird bis zur nächsten Sitzung kontrolliert und schriftlich festgehalten.
- Sobald festgestellt wird, dass der Prozess nicht den gewünschten Verlauf nimmt bzw. Standards nicht eingehalten werden, erfolgt eine Information an die Steuerungsgruppe. Diese beschließt in der nächsten Sitzung, oder je nach Dringlichkeit in einer Sondersitzung, die einzuleitenden Gegenmaßnahmen.

Zuständig für die Umsetzung: Koordinierungsstelle für Flüchtlingsangelegenheiten und Integration

Prävention

Begriffsbestimmung Gewalt

Allgemeine Definition:

Wissenschaftlich wird der Begriff „Gewalt“ unterschiedlich definiert.

Im Allgemeinen wird unter Gewalt der Einsatz physischen oder psychischen Zwangs gegenüber Menschen oder die physische Einwirkung auf Tiere oder Sachen verstanden. Juristisch betrachtet wird der Begriff „Gewalt“ definiert als körperlich wirkender Zwang durch die Entfaltung von Kraft oder durch sonstige physische Einwirkung, die nach ihrer Intensität dazu geeignet ist, die freie Willensentschließung oder Willensbetätigung eines anderen zu beeinträchtigen.⁵

Gewalt gegen Frauen:

Der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ bezeichnet jede Handlung geschlechtsbezogener Gewalt, die der Frau körperlichen, sexuellen oder psychischen Schaden oder Leid zufügt oder zufügen kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsberaubung in der Öffentlichkeit oder im Privatleben. Infolgedessen umfasst Gewalt gegen Frauen unter anderem folgende Formen der Gewalt:

- körperliche, sexuelle und psychische Gewalt in der Familie, namentlich auch Misshandlung von Frauen, sexueller Missbrauch von Mädchen im Haushalt, Gewalt im Zusammenhang mit der Mitgift, Vergewaltigung in der Ehe, Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane und andere traditionelle, für die Frau schädliche Praktiken, Gewalt außerhalb der Ehe und Gewalt im Zusammenhang mit Ausbeutung;
- körperliche, sexuelle und psychische Gewalt in der Gemeinschaft, so auch Vergewaltigung, sexueller Missbrauch, sexuelle Belästigung und Einschüchterung am Arbeitsplatz, an Bildungseinrichtungen und anderswo, Frauenhandel und Zwangsprostitution;
- vom Staat ausgeübte oder geduldete körperliche, sexuelle und psychische Gewalt, wo immer sie auftritt.⁶

Gewalt gegen Kinder – Kindeswohlgefährdung:

„Kindeswohlgefährdung i.S.d. § 8a SGB VIII ist das Unterlassen oder Handeln eines Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, das mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen führt“.

Im Rahmen der Einschätzung bei Kindeswohlgefährdung werden zwei Formen unterschieden: die Vernachlässigung und die Misshandlung.

Diese umfasst auch den sexuellen Missbrauch und Formen der häuslichen Gewalt.⁷

⁵ Landesgewaltschutzkonzept für Flüchtlingseinrichtungen des Landes NRW (LGSK NRW) 2017

⁶ Weltfrauenkonferenz 1995 in Beijing

⁷ Prof. Peter-Christian Kunkel, FH Kehl; Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, 2006

Gewalt gegen LSBTTI:

Vorsichtige Schätzungen gehen davon aus, dass mindestens 5 % der geflüchteten Menschen eine LSBTTI – Identität haben. Sie kommen häufig aus Staaten, in denen ihnen Zwangsverheiratung, Gefängnisstrafen oder gar die Todesstrafe drohen. Viele LSBTTI – Flüchtlinge müssen daher in ihrem Herkunftsland ihre sexuelle Orientierung und / oder geschlechtliche Identität verheimlichen, meist auch vor engsten Familienangehörigen. LSBTTI – Flüchtlinge können nach Bekanntwerden ihrer sexuellen Orientierung oder Identität in Gemeinschaftsunterkünften homophoben oder transphoben Anfeindungen durch Mitbewohnerinnen / Mitbewohner und Personal ausgesetzt sein.⁸

⁸ Handreichung für die Betreuung und Unterstützung von LSBTTI-Flüchtlingen, ASB-NRW e. V. 2016

Aufbau des Gewaltschutzkonzeptes

Das Gewaltschutzkonzept gliedert sich in drei Schwerpunkte mit Anlagen. Es soll eine zielorientierte Arbeit aller Akteure erreicht werden. Das vorliegende Konzept ist nicht statisch. Es ist prozesshaft und dynamisch. So kann es den jeweiligen aktuellen Bedarfen angepasst werden.

Prävention durch bauliche und räumliche Standards (s. Anlage 1)

Prävention dient der Vorbeugung und Früherkennung von gewalttätigem Handeln. Neben den direkt thematisch auf das Thema Gewalt fokussierten Präventionsmaßnahmen, sind auch viele weitere Aktivitäten und Maßnahmen präventiv wirksam, zum Beispiel eine Belegungsplanung, die auf die Verhinderung von Konflikten abzielt, sowie bauliche Voraussetzungen, die Sicherheit bieten und Angsträume reduzieren.

Die Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Hattingen sind so zu gestalten, dass Schutz und Sicherheit gewährleistet werden können.

Primär präventive Maßnahmen

Sensibilisierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:

Alle Beschäftigten, sowohl städtisches Personal als auch Personal von Firmen, Kooperationspartnerinnen / Kooperationspartnern und Ehrenamtlichen, die in den Unterkünften eingesetzt werden, müssen über ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG verfügen.

Sie sind zu Prävention und Gewaltschutz verpflichtet und tragen zur Umsetzung bei.

Fortbildungen zum Thema sind verpflichtend und werden in regelmäßigen Abständen wiederholt. Die Schulungen zum Thema Gewalt gegen Frauen übernimmt die Frauenberatung.EN und andere qualifizierte Anbieter. Schulungen zum Thema Gewalt gegen Kinder werden vom Fachbereich Familie, Jugend und Sport durchgeführt.

Für die anderen Formen auftretender Gewalt werden die entsprechenden Fachdienste und Beratungsstellen hinzugezogen (**Kontakt s. Anlage 2**). Sollte die Anzahl der Schulungen der vorhandenen Anbieter nicht ausreichen, soll der Einkauf zusätzlicher Referentinnen und Referenten geprüft werden.

Das in den Unterkünften beschäftigte Personal kennt die Inhalte des Gewaltschutzkonzeptes und weiß, wie der Ablaufplan in Krisensituationen zu handhaben ist.

Beschäftigte aus den Fachbereichen 50 und 51, die in ihrer Tätigkeit mit den Themenbereichen Asyl und Geflüchtete befasst sind, sollen an den Schulungen teilnehmen. Sowohl bei der Auswahl des pädagogischen Personals als auch bei den Sicherheitsdiensten ist auf eine gemischtgeschlechtliche Besetzung zu achten.

Das Gewaltschutzkonzept ist Teil von Verträgen mit Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern der Stadt Hattingen. Die Anbieterinnen und Anbieter verpflichten sich, auf der Grundlage des Gewaltschutzkonzeptes der Stadt Hattingen zu arbeiten.

Zuständig für die Umsetzung: Fachbereich Soziales und Wohnen,
Koordinierungsstelle für Flüchtlingsangelegenheiten
und Integration

Angebote für die Bewohnerinnen und Bewohner:

Um ein Klima der Gewaltfreiheit zu etablieren und um alle Geflüchteten über ihre Rechte und vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten bei Gewaltbetroffenheit zu informieren, werden mehrsprachige Informationsmaterialien und Notrufnummern in der Einrichtung ausgelegt und Plakate aufgehängt. Auch sind Informationsmaterialien bereits in der Infomappe, die Geflüchtete bei ihrer Ankunft erhalten, beigelegt. Für Analphabetinnen / Analphabeten sollten Materialien mit Piktogrammen zur Verfügung gestellt werden.

Es werden Informationsveranstaltungen zu den Themen Gleichberechtigung / demokratische Grundwerte für Frauen und Männer durchgeführt. Informationsveranstaltungen zu Rechten und Unterstützungsmöglichkeiten bei Gewalt werden in reinen Frauengruppen angeboten. Für die Männer sind entsprechende Angebote wie Rollenverhalten in Deutschland und Deeskalationstraining vorzuhalten.

Hierzu sollten nach Möglichkeit Dolmetscherinnen / Dolmetscher die Arbeit unterstützen. Wünschenswert ist es, wichtige grundlegende Texte in Leichter Sprache zur Verfügung zu stellen.

Zuständig für die Umsetzung: Fachbereich Soziales und Wohnen,
Koordinierungsstelle für Flüchtlingsangelegenheiten
und Integration

Sekundär präventive Maßnahmen

Zu sekundär präventiv wirkenden Maßnahmen gehören alle Angebote für Frauen, die sie in ihrem Selbstwert und ihrer Selbstwirksamkeit unterstützen. Hierzu gehören beispielsweise Selbstbehauptungskurse und Sprachkurse, Orientierungskurse über das Leben in Hattingen, Koch- oder Nähangebote. Auch Angebote aus dem Bereich Sport und Entspannung sind gesundheitsfördernd und geeignet, um Stresssymptomatiken zu reduzieren.

Die Maßnahmen können sowohl von haupt- als auch von ehrenamtlich Tätigen durchgeführt werden. Auch die ehrenamtlich Tätigen sollten jedoch zum Thema Gewalt gegen Frauen geschult sein, da gerade in solchen Angeboten ein Vertrauensverhältnis erwächst und niedrigschwelliger Kontakt möglich ist.

Zur Verhinderung von Gewalt sollen auch ebenso für Männer Angebote aus den Bereichen Orientierung in Hattingen, Sport- und Gesundheitsförderung, Sprachförderung und Deeskalation angeboten werden.

Zuständig für die Umsetzung: Fachbereich Soziales und Wohnen,
Koordinierungsstelle für Flüchtlingsangelegenheiten
und Integration

Teil II

Intervention

Ablaufplan in akuten Gewaltsituationen

→ Ablaufplan bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche:

Im erweiterten Kinderschutz muss von den Betreuungspersonen ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG dem Träger vorliegen.

Bei Kenntnis über Gewalt an Kindern und Jugendlichen hat der Schutz oberste Priorität. Den Gewaltaktionen muss sofort durch das Betreuungspersonal Einhalt geboten werden.

Innerhalb der Einrichtung wird versucht, weitere Gewalt zu unterbinden und alternative Handlungsempfehlungen zu geben.

Ferner sind die Eltern über vorhandene Beratungs- und Unterstützungsangebote der Kommune zu informieren.

Sollte keine Verhaltensveränderung zu beobachten sein, werden die Eltern darüber informiert, dass die zuständigen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) des Fachbereichs Jugend, Schule und Sport zum Beratungsgespräch kommen.

Akute kindeswohlgefährdende Situation:

1. Sofortiger Schutz des Kindes / Jugendlichen ist herzustellen!
2. Sofortige Meldung gem. § 8a SGB VIII ist an die Abteilung Erziehungshilfe des Fachbereichs Jugend, Schule und Sport zu tätigen!
3. Außerhalb der Öffnungszeiten ist die Polizei zu informieren!

→ Ablaufplan bei Gewalt gegen Frauen:

Folgende Schritte sind einzuleiten:

Eine räumliche Trennung von Täter und Opfer ist umgehend vorzunehmen und ggf. die Polizei hinzuziehen! Die Polizei kann einen Ortsverweis des Täters anordnen. Ansonsten ist eine Umverteilung des Täters – zumindest zeitweise – in eine andere Unterkunft zu veranlassen. Davon kann nur in Einzelfällen abgewichen werden (s. u.).

Die Gefährdungslage ist einzuschätzen. In Absprache mit den Opfern und ggf. der Polizei ist zu klären, ob weiterhin Gefahr für die Frau, ihre Kinder oder andere Bewohnerinnen oder Bewohner besteht. Möglicherweise geht die Bedrohung der Frau auch zusätzlich von anderen Personen aus (weitere Familienangehörige, Community). Die Notwendigkeit medizinischer Versorgung ist abzuklären. Bei vorliegenden Verletzungen ist darüber hinaus für eine medizinische Befunddokumentation zu sorgen. Auch sogenannte Bagatellverletzungen sind zu dokumentieren. Im Fall von sexualisierter Gewalt ist auf die Möglichkeit der vertraulichen Spurensicherung in Krankenhäusern im EN – Kreis hinzuweisen.

Im Nachgang:

Gemeinsam mit den Betroffenen ist zu klären, welche der folgenden Maßnahmen zur Sicherstellung des langfristigen Schutzes notwendig sind. Für das Gespräch ist ggf. eine Sprachmittlung hinzuzuziehen. Diese Gespräche werden ausschließlich von den Sozialarbeiterinnen / Sozialarbeitern der Stadt Hattingen oder weiteren als zuständig ernannten und qualifizierten Personen geführt.

Wünscht die Frau ihre Umverteilung auf eine andere Unterkunft (z. B. in die Frauenunterkunft)?

Möchte die Frau mit ihren Kindern in ein Frauenhaus? Wünscht die Frau ihre Umverteilung oder Unterbringung im Frauenhaus, müssen Absprachen hierzu mit den zuständigen Behörden wie Ausländerbehörde und Sozialamt getroffen werden, sowie eine Sicherstellung der Kostenübernahme der Unterbringung erfolgen.

Den betroffenen Frauen ist ein Beratungsgespräch mit einer Mitarbeiterin der Frauenberatung.EN zu empfehlen und es wird ein Termin vereinbart. Die Mitarbeiterin der Frauenberatung.EN kann das Opfer zeitnah und in Ruhe über ihre Rechte, Möglichkeiten und den Ablauf des Verfahrens aufklären. Bei Bedarf werden Dolmetscherinnen / Sprachmittlerinnen hinzugezogen.

In Einzelfällen kann von der (dauerhaften) Verlegung des Täters in eine andere Unterkunft abgesehen werden, um zu vermeiden, dass auf diese Weise eine durch den Täter gewünschte Umverteilung herbeigeführt werden kann bzw. provoziert wird. Sollte dies der Fall sein, muss bei den zuständigen Sozialarbeiterinnen / Sozialarbeitern der Stadt Hattingen oder weiteren als zuständig ernannten und qualifizierten Personen mehrheitlich Einigkeit darüber bestehen, dass vom Täter keine weitere Gefahr für die verbleibenden Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkunft ausgeht. Dies ist insbesondere auch im Hinblick auf die betroffene Frau / das Opfer abzuwägen, sollte diese in der Unterkunft verbleiben wollen. In diesen Einzelfällen wird angeraten, eine Mitarbeiterin der Frauenberatung.EN als Expertin hinzuzuziehen.

Zu beachten:

Steht im akuten Gewaltfall gegen eine Frau keine Sprachmittlung zur Verfügung, sollte das Hilfetelefon gegen Gewalt für eine Erstinformation der Frau genutzt werden. Das Hilfetelefon kann ad hoc ein Informationsgespräch in 15 Sprachen durchführen.

Das Hilfetelefon nimmt aber keine Sprachmittlung zwischen Einrichtungsmitarbeiterin / Einrichtungsmitarbeiter und der betroffenen Frau vor.

Ist der Täter ein Mitarbeiter, ist dieser sofort von seiner Arbeit freizustellen!

Ist der Täter von außerhalb (weder Bewohner noch Mitarbeiter der Einrichtung), wird sofort ein mündliches Hausverbot ausgesprochen, dem später das schriftliche Hausverbot folgt.

Der Vorfall muss (gemäß interner Vorgaben) dokumentiert werden.

Latente und nicht akute Gewaltsituationen

Bei Bekanntwerden von Situationen oder Fällen wie beispielsweise länger zurückliegender Gewalttaten oder psychischer Gewalt, in denen aus nachvollziehbaren Gründen die Polizei nicht eingeschaltet wird, ist dies einer der Sozialarbeiterinnen der Stadt Hattingen oder einer der weiteren als zuständig ernannten und qualifizierten Personen mitzuteilen. Durch diese sind dann folgende Schritte einzuleiten:

- Die Aufklärung der Betroffenen über Ihre Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten.
- In Absprache mit der betroffenen Frau / dem Opfer gegebenenfalls Beratungs- und Schutzmöglichkeiten organisieren (Aufnahme ins Frauenhaus, Weitervermittlung an die Frauenberatung.EN oder an die Rosa Strippe Bochum).
- Umverteilung der Frau oder des Täters in eine andere Unterkunft, Aussprache eines Hausverbotes.
- Bei Bedarf: Vermittlung in die medizinische Versorgung.

Sexuelle Belästigung

Sexuelle Belästigung wird nicht toleriert! Der betroffenen Frau wird ein Beratungsgespräch mit einer Mitarbeiterin der Frauenberatung.EN empfohlen und die Terminierung wird ggf. organisiert. Sind Männer oder transsexuelle Menschen, aufgrund ihrer sexuellen Orientierung / Identität Opfer von sexueller Belästigung, kann ein Beratungsgespräch mit der Rosa Strippe vermittelt werden.

In dem Gespräch wird auch die Möglichkeit einer potentiellen Anzeige bei der Polizei besprochen. Vor- und Nachteile hierzu sind mit den Betroffenen gemeinsam abzuwägen.

Bei Bekanntwerden von Vorkommnissen in Fällen sexueller Belästigung ist gegenüber dem Täter oder den Tätern eine Verwarnung auszusprechen. Nach Möglichkeit sollte mit dem Täter bzw. den Tätern durch die Sozialarbeiterinnen / Sozialarbeiter bzw. einen festzulegenden Personenkreis ein ermahnendes Gespräch geführt und Konsequenzen angekündigt werden, die im Wiederholungsfalle einzuleiten sind. Vorrangiges Ziel eines solchen Gespräches ist die Verdeutlichung von Normen, Aufklärung über geltendes Recht in Deutschland und Aufklärung über die Gleichstellung von Frauen und Männern und der Legalität von Homosexualität in unserer Gesellschaft.

Gewalt gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können von geschlechtsspezifischer oder homophober Gewalt betroffen sein. Die Unterstützungsangebote sind mit denen für Bewohnerinnen / Bewohner identisch. Der von der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter gewünschte Unterstützungsbedarf ist zu gewährleisten, wie beispielsweise durch die Frauenberatung.EN oder durch die Rosa Strippe.

Die Betroffenen entscheiden, ob sie eine Strafanzeige stellen wollen. Der Arbeitgeber soll die Betroffenen unterstützen.

Teil III

Weiterführende Informationen

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

https://de.wikipedia.org/wiki/Grundgesetz_für_die_Bundesrepublik_Deutschland

Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments- und des Rates

<https://www.easo.europa.eu/sites/default/files/public/Reception-DE.pdf>

Weltfrauenkonferenz in Peking – UN-Frauenrechtskonvention

<https://www.frauenrechtskonvention.de/weltfrauenkonferenz-in-pekking-266/>

Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

https://de.wikipedia.org/.../Übereinkommen_des_Europarats_zur_Verhütung_und_Bek.

Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz von Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz – GewSchG)

UN-Kinderrechtskonvention

<https://www.kinderrechtskonvention.info/>

Bundeskinderschutzgesetz

<https://www.bmfsfj.de/blob/jump/86270/bundeskinderschutzgesetz-in-kuerze-data.pdf>

RefuShe – Android-Apps auf Google Play

<https://play.google.com/store/apps/details?id=de.upsource.appff&hl=de>

Wegweiser – Frauen finden Unterstützung -

www.frauenberatung-en.de

www.gesine-intervention.de

TONI – Programm für gewaltbereite Beziehungspartner

www.frauenberatung-en.de

Kultursensibles Anti-Gewalt-Training

www.planb-ruhr.de

Koordinierungsstelle für Flüchtlingsangelegenheiten und Integration

E-Mail: K01-Integration@hattingen.de

Stadt Hattingen

Gleichstellungsbeauftragte

E-Mail: gleichstellung@hattingen.de

Mitwirkende bei der Erstellung des Gewaltschutzkonzeptes

- Stefanie Kattenborn (Frauenberatung.EN)
- Andrea Stolte (Frauenberatung.EN und GESINE Gesundheitsnetzwerk)
- Christine Freynik (1. Beigeordnete, Dezernat I)
- Beate Schiffer (Beigeordnete, Dezernat III)
- Stefanie Berkermann (Leitung Fachbereich Soziales und Wohnen)
- Juliane Lubisch (Abteilungsleitung, Fachbereich Jugend, Schule und Sport)
- Heike Harnisch (Fachbereich Gebäudewirtschaft)
- Andrea Stechele (Koordinierungsstelle für Flüchtlinge und Integration)
- Erika Beverungen-Gojdka (Gleichstellungsbeauftragte)

Anlagen

1. Prävention durch bauliche und räumliche Standards

Empfehlenswerte Standards:

Für allein reisende Frauen (mit minderjährigen Kindern) sind separate Unterkunftsräume mit eigenen Frauenbereichen und Sanitärräumen vorhanden.

Grundsätzlich werden alle Frauen, die dies wünschen, in separaten Frauenbereichen einer Einrichtung oder in einer gesonderten Unterkunft untergebracht.

Die Schlafräume in den Einrichtungen sollen – sofern möglich – abschließbar sein. In jeder Einrichtung wird daher geprüft, ob die Abschließbarkeit der Schlafräume unter Beachtung der Brandschutzaufgaben sowie weiterer relevanter Sicherheitsaspekte möglich und sinnvoll ist. Sofern die Abschließbarkeit nicht möglich bzw. sinnvoll ist, sind Notrufsysteme zu installieren.

Frauen, die von akuter Gewalt betroffen sind, werden in besonders geschützten Wohn- bzw. Schlafbereichen untergebracht.

Die Schlafräume für allein reisende Frauen grenzen nicht unmittelbar an die Männerbereiche an und sind durch weitere geeignete Maßnahmen zu sichern. Je nach Unterkunftstyp wird dies durch angepasste Sicherungs- und Notrufsysteme oder Zugangsregelungen gewährleistet.

Kontrollrundgänge erfolgen in diesen Bereichen insbesondere bei Nacht grundsätzlich nur durch weibliches Personal.

Unterkunftsräume für Familien grenzen, soweit es die baulichen Gegebenheiten zulassen, nicht unmittelbar an die Schlafräume allein reisender Männer.

Begegnungs- und Kommunikationsräume, z. B. „Frauencafés“, Mädchentreffs, sind vorhanden.

Seminar- und Aufenthaltsräume zur Nutzung für alle Bewohnerinnen / Bewohner sind vorhanden.

Spielflächen für Kinder sowie weitere Flächen für Sport- oder Freizeitmöglichkeiten für alle Bewohnerinnen und Bewohner sind auf dem Gelände der Einrichtung vorhanden.

Wasch- und Duschräume inkl. Umkleieräume sind nach Geschlechtern getrennt, von außen nicht einsehbar und mit einem Sicherungssystem, z. B. einem Notrufsystem, ausgestattet. Es stehen möglichst abschließbare Wasch- und Duschräume bzw. Einzeldusch- und Umkleidekabinen in ausreichender Anzahl in unterschiedlichen Bereichen der Einrichtung zur Verfügung. Sofern dies nicht möglich ist, ist der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner anderweitig zu gewährleisten.⁹

⁹ 9 Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, BM Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2017

Die Toiletten sind nach Geschlechtern getrennt und abschließbar.

Im Rahmen der baulichen Möglichkeiten sollte darauf geachtet werden, dass sich die Wasch- und Duschräume sowie die Toiletten für Frauen nicht in sogenannten „Angstzonen“ (z. B. Kellerräumen) befinden.¹⁰

Räume, Wege und Außenbereich sind mit ausreichender Beleuchtung ausgestattet (Bewegungsmelder).

Angsträume sind mit Notknöpfen ausgestattet.

Sanitäre Anlagen sind geschlechtergetrennt, abschließbar und von außen nicht einsehbar.

Der Weg zu den sanitären Anlagen ist, auch nachts, angstfrei begehbar.

Duschen sind mit Sichtschutz ausgestattet, um Privatsphäre zu garantieren.

Eine grundlegende Ausstattung (Spiegel, Hygieneeimer, Kleiderhaken) ist vorhanden.

Die Schlafräume in den Einrichtungen sollen abschließbar sein.

Die Einrichtung ist gegen Eindringlinge von außen sicher (Haustür, Rollläden bei niedrigen Fenstern, Befriedung des Geländes).

2. Hilfe und Beratung

Fachbereich Jugend, Schule und Sport – Abteilung Erziehungshilfe -

Abteilungsleitung: Juliane Lubisch
Telefon: 02324-2044232
Telefax: 02324-20484242
E-Mail: j.lubisch@hattingen.de

Zentrale Rufnummer in der Woche während der Bürozeiten für akute Notfälle:

02324- 2044242

Frauenhaus.EN

Telefon: 02339–6292
E-Mail: info@frauenhaus-en.de

Frauenberatung.EN

Auf der Homepage sind Informationen auf Arabisch, Persisch, Englisch, Französisch, Serbokroatisch, Tigrinya, Albanisch und Kurdisch bereitgestellt.

Talstr. 8
45525 Hattingen

Telefon: 02324-38093050
Telefax: 02336-4759155
E-Mail: info@frauenberatung-en.de
Website: <http://www.frauenberatung-en.de>

Rosa Strippe

Unterstützung für homosexuelle Männer
Krisen- und Informationstelefon - Coming-out-Beratung

Öffnungszeiten für Ratsuchende:
Montag – Donnerstag: 16 – 20 Uhr

Telefon: 0234-19446
E-Mail: info@rosastrippe.de

Bundesweites Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

Telefon: 08000 116 016

Impressum

Redaktion

Gleichstellungsbeauftragte

Telefon: 02324-2043010

E-Mail: gleichstellung@hattingen.de